

Neue Werte im Bereich der Sozialversicherung mit Wirkung ab 1. Jänner 2019



Dr. Friedrich Badhofer, Wohlfahrtskasse



Alexander Gratzl, MBA, CFP, EFA, Wohlfahrtskasse

Höchstbeitragsgrundlagen:	
a) ASVG	€ 5.220,00
b) GSVG, FSVG, BSVG	€ 6.090,00

Geringfügigkeitsgrenzen	
a) ASVG monatlich	€ 446,81
b) GSVG für Wohnsitzärzte ab monatlich	€ 446,81
FSVG Mindestbeitragsgrundlage monatlich	€ 654,25
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 6.090,00

Beitragssätze:			
a) Krankenversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer ASVG	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %	-	-
Neue Selbstständige GSVG	7,65 %	-	-
Bauern	7,65 %	-	-
Pensionisten	5,10 %	-	-
b) Unfallversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter, Angestellte	1,20 %	1,20 %	-
Beamte	0,47 %	0,47 %	-
Freie Dienstnehmer ASVG	1,20 %	1,32 %	-
Bauern	1,90 %	-	-
Beiträge		Bemessungsgrundlage	
Gewerbetreibende	€ 9,79 monatlich	€ 20.473,43	
Freiberufler FSVG	€ 9,79 monatlich	€ 20.473,43	
Neue Selbstständige GSVG	€ 9,79 monatlich	€ 20.473,43	
+ Stufe 1	€ 117,49 jährlich	+ € 13.006,58	
+ Stufe 2	€ 176,50 jährlich	+ € 19.605,89	

c) Pensionsversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter, Angestellte	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer ASVG	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	18,50 %	-	-
Neue Selbstständige	18,50 %	-	-
Bauern	17,00 %	-	-
Freiberufler	20,00 %	-	-

REZEPTGEBÜHR

Diese beträgt € 6,10. Eine Befreiung kann beantragt werden, wenn folgende Grenzbeträge nicht überschritten werden:

- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 933,06 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.398,97 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 143,97 für jedes Kind

beziehungsweise

- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.073,02 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.608,82 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 143,97 für jedes Kind,

wenn infolge von Leiden oder Gebrechen (chronisch Kranke) überdurchschnittliche Ausgaben nachgewiesen werden, wobei das Einkommen aller im Familienverband lebenden Versicherten zu berücksichtigen ist.

E-CARD SERVICE-ENTGELT

€ 11,95 pro Jahr

HEILBEHELFE

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbeihilfe (orthopädische Schuheinlagen usw.) beträgt mindestens € 34,80, für Schbeihilfe mindestens € 104,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

KINDERBETREUUNGSGELD

Pauschale Berechnung wahlweise zwischen 365 Tagen (€ 33,88) und 851 Tagen (€ 14,53) ab Geburt eines Kindes. Bei Teilung mit einem Partner mindestens 465 Tage bis maximal 1.063 Tage.

Einkommensabhängige Berechnung mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens zwei Monate der andere Elternteil) in Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens, pro Tag mindestens € 33,38 und maximal € 66,00.

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Für das Kalenderjahr 2019 beträgt diese 60 Prozent des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,00 (absoluter Grenzbetrag).

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist nur ein Zuverdienst von € 6.800,00 möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugsräume ab 1. Jänner 2017.

Eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld können Bezieher einer Pauschalvariante für maximal ein Jahr in Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze hierfür beträgt für den Antragsteller € 6.800,00 und für die Partner € 16.200,00 für Bezugsräume ab 1. Jänner 2017.



PENSIONSERHÖHUNGEN

Die Pensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung und Unfallversicherung werden bei einem Gesamtpensionseinkommen bis

€ 1.115,00	um 2,6 %
€ 1.115,00 bis € 1.500,00	um 2,6 % bis 2,0 % sinkend
€ 1.500,00 bis € 3.402,00	um 2,0 %
Über € 3.402,00	€ 68,00

HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE ZUR PENSIONSBERECHNUNG

Auf Basis der besten 31 Jahre: € 4.346,78

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGEN**Alters- und Invaliditätspension**

Alleinstehende	€ 933,06
Ehepaare	€ 1.398,97
für jedes Kind	€ 143,97

Witwen- und Witwerpensionen

€ 933,09

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 343,19
Vollwaisen	€ 515,30

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 609,85
Vollwaisen	€ 933,06

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

ASVG, GSVG, BSVG € 1.231,64

PFLEGEgeldSTUFEN (KEINE VERÄNDERUNG)

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,00
Stufe 3	€ 481,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1.285,20
Stufe 7	€ 1.688,90

ZUZÄHLUNGEN BEI MASSNAHMEN**PRO VERPFLEGSTAG**

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag und monatlichem Bruttoeinkommen

von € 933,07 bis € 1.514,11	€ 8,36
von € 1.514,45 bis € 2.095,83	€ 14,33
über € 2.095,83	€ 20,31

Wenn die monatlichen Bruttoeinkünfte € 933,07 nicht übersteigen, kann eine Befreiung von Zuzahlungen beantragt werden.

FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

Personen, die nicht pflichtversichert sind und den Wohnsitz im Inland haben, können bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eine **Selbstversicherung** beantragen, wobei der monatliche Beitrag – abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen – zwischen € 59,57 und € 427,07 liegt.

Sofern ordentliche Studierende nicht über einen Elternteil beitragsfrei mitversichert sind, kann eine begünstigte **Studentenversicherung** in Höhe von € 59,57 beantragt werden.

Der monatliche Beitrag für Personen mit einem Wohnsitz im Inland, die wegen einer **geringfügigen Beschäftigung** von der Vollversicherung ausgeschlossen sind, beträgt auf Antrag € 63,07.

NACHKAUF VON SCHUL- UND STUDIENZEITEN

Der Beitrag für einen Schul- oder Studienmonat beträgt € 1.190,16. Es kann auch eine Zahlung in Raten beantragt werden. Erfolgt der Nachkauf durch Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht. ■



Beschlüsse aus der erweiterten Vollversammlung

Nachdem der Verwaltungsausschuss bereits in der Sitzung vom 19. November 2018 empfohlen hat, Änderungen in der Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtskasse zu beschließen, hat die erweiterte Vollversammlung in der Sitzung vom 17. Dezember 2018 diesen Änderungen zugestimmt.

Es ging dabei um die jährliche Anpassung der Beiträge zu den Pensionsfonds, um der inflationären Entwertung (diese soll 2019 ca. zwei Prozent betragen) entgegenzuwirken. Der Beitrag zur Krankenversicherung musste um 3,5 Prozent angehoben werden, um die Mehrleistungen an die Versicherten finanzieren zu können. Keine Beitragsänderung war zu den Fonds der PensionPlus und Todesfallbeihilfe erforderlich. Die Leistungen aus dem Fonds der Notstandshilfe werden um zwei Prozent angehoben; die aus den Fonds der Grund- und Zusatzversorgung erst nach Erstellung der Bilanz Mitte 2019.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen hat die erweiterte Vollversammlung darüber hinaus beschlossen, dass für die Zuerkennung der vollen Altersversorgung nach Vollendung des 65. Lebensjahres ab Jänner 2019 Kassen- oder Dienstverträge nicht mehr gekündigt werden müssen. ■



Dr. Friedrich Badhofer,
Wohlfahrtskasse



Alexander Gratzl, MBA,
CFP, EFA,
Wohlfahrtskasse

